

NACHFOLGEKLAUSELN PERSONENGESELLSCHAFT

Fehlende oder unzureichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag können den Eintritt in eine Personengesellschaft für den Nachfolger erschweren. Sofern eine gesellschaftsrechtliche Regelung ganz fehlt, kann ein Neueintritt nur aufgrund eines Aufnahmevertrags erfolgen.

Typische Vertragsklauseln für die Gesellschafternachfolge sind:

- Fortsetzungsklausel: Grundsätzlich ist der Tod eines Gesellschafters einer Personengesellschaft ein Auflösungsgrund. Dabei bildet der Tod eines Kommanditisten eine Ausnahme. Eine Auflösung der Gesellschaft kann in diesem Fall durch eine Fortsetzungsklausel vermieden werden. Ist im Gesellschaftsvertrag eine derartige Klausel vereinbart, setzen die überlebenden Gesellschafter die Gesellschaft ohne die Erben fort. Für den Anteil des verstorbenen Gesellschafters steht den Erben lediglich ein Abfindungsanspruch zu, der zum Nachlass gehört.

Beispiel einer solchen Regelung für eine Personengesellschaft (bspw. oHG, KG):

Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter Ausschluss der Erben zwischen den überlebenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind entsprechend den in § xy des Gesellschaftsvertrags vereinbarten Regelungen abzufinden.

Alternative: Klausel zur Fortsetzung durch Beschluss

- 1. Die Gesellschaft wird bei Vorliegen eines gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Auflösungsgrundes aufgelöst, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.*
 - 2. Nach Auflösung der Gesellschaft können die Gesellschafter einstimmig innerhalb von vier Wochen seit Eintritt des die Auflösung begründenden Umstandes die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluss kann bereits vor der Auflösung für diesen Fall gefasst werden, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.*
- Eintrittsklausel: Durch eine Eintrittsklausel im Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, dass die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden soll und den Erben lediglich ein Recht zum Eintritt in die Gesellschaft eingeräumt wird. In diesem Fall erfolgt der Eintritt jedes einzelnen Erben durch einen Aufnahmevertrag.

Beispiel einer solchen Regelung für eine Personengesellschaft:

Beim Tode eines Gesellschafters (des Gesellschafters xy) erhalten dessen Erbe (Herr/Frau xy als Erbe/Erbin) das Recht, in die Gesellschaft in einem der Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters entsprechenden Umfang einzutreten.

Der oder die Eintretende/n hat/haben seinen/ihren Eintritt innerhalb von zwei Monaten nach dem Tode des Gesellschafters zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt halten die übrigen Gesellschafter den Kapitalanteil des Verstorbenen treuhänderisch. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Gesellschaft endgültig von den übrigen Gesellschaftern unter Abfindung der Erben des Verstorbenen fortgesetzt.

Macht/machen der/die Eintrittsberechtigte/n von seinem/ihrem Eintrittsrecht Gebrauch, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, den Anteil unentgeltlich auf ihn/sie zu übertragen; ein Abfindungsanspruch der Erben des verstorbenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- Einfache Nachfolgeklausel: Bei der einfachen Nachfolgeklausel wird die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Die Erben werden mit dem Erbfall im Verhältnis ihrer Erbteile Gesellschafter. Die Nachfolge erfolgt hier auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages nach erbrechtlichen Grundsätzen. Einer Aufnahme der Erben durch die übrigen Gesellschafter bedarf es nicht.

Beispiel einer solchen Regelung für eine offene Handelsgesellschaft:

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des verstorbenen Gesellschafters geht auf die Miterben zu den ihren Erbteilen entsprechenden Teilen über.

- Qualifizierte Nachfolgeklausel: Eine qualifizierte Nachfolgeklausel wird in einem Gesellschaftsvertrag aufgenommen, wenn die Gesellschaft nur mit einem oder einigen von mehreren Erben fortgesetzt werden soll. Die Rechtsfolgen entsprechen für den nachfolgeberechtigten Erben ganz denjenigen bei der einfachen Nachfolgeklausel. Er wird im Zeitpunkt des Erbfalls automatisch Gesellschafter mit dem ganzen Erbteil des Verstorbenen.

Beispiel einer solchen Regelung für eine offene Handelsgesellschaft:

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit nur einem Erben fortgesetzt, den der Gesellschafter letztwillig zu bestimmen hat. Ist der designierte Nachfolger nicht als ... qualifiziert, können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass seine Gesellschafterstellung in die eines Kommanditisten umgewandelt wird.